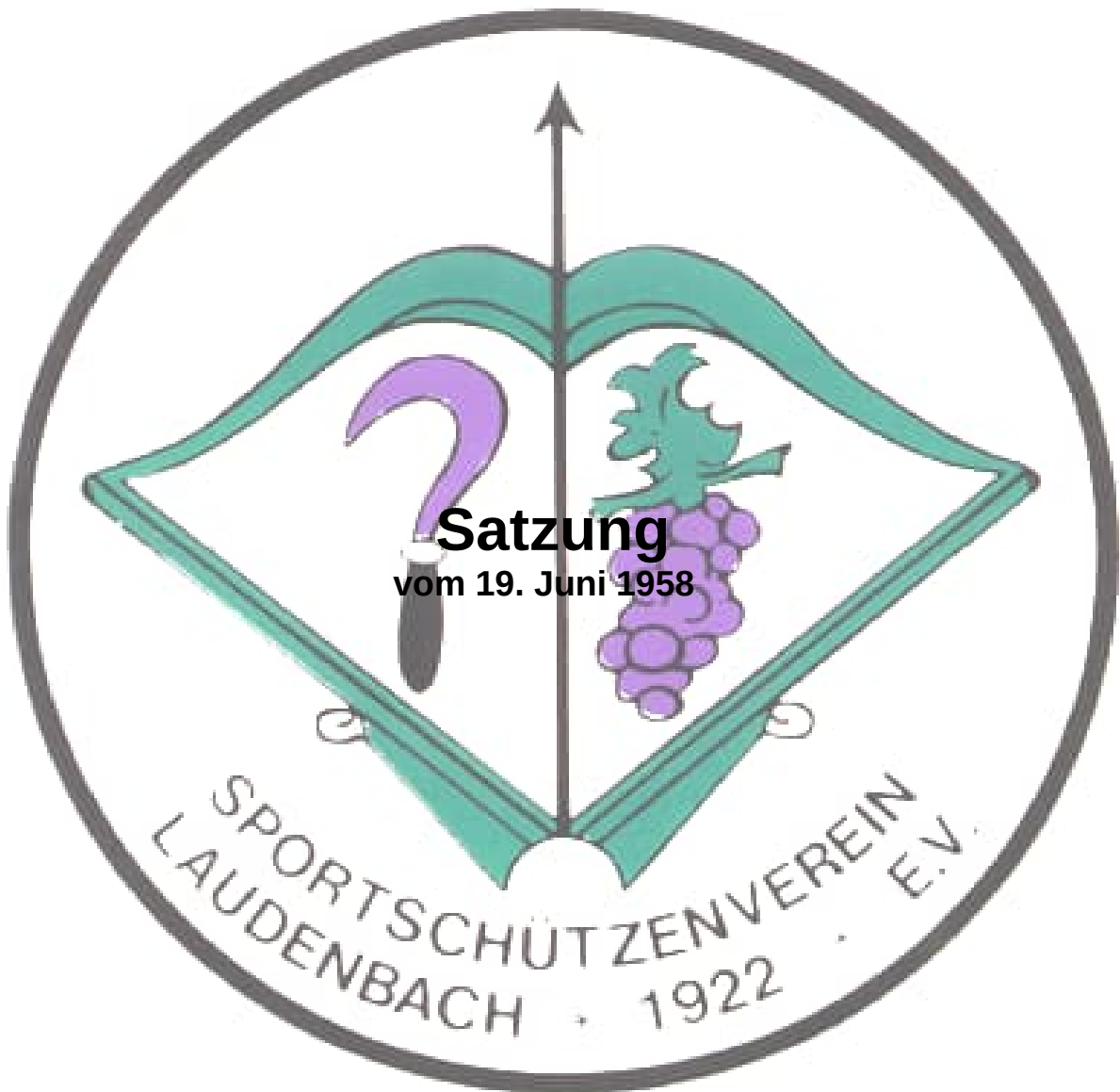


Sportschützenverein Laudenbach 1922 e.V.



Vereinsregister Nr. 43/0151 beim Amtsgericht Weinheim
Sportschützenverein Laudenburg 1922 e.V.
Satzung vom 19. Juni 1958, geändert lt. Beschluss der
Mitgliederversammlung am 9. März 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Laudenbach 1922 e.V." (SSV Laudenbach). Er ist in das Vereinsregister (Reg. Nr. 151) eingetragen und hat seinen Sitz in Laudenbach an der Bergstraße. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Deutschen Sportbund. Den Mitgliedern des SSV Laudenbach ist die Mitgliedschaft in weiteren Schießsport treibenden Dachverbänden freigestellt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen, die Förderung der Jugendarbeit, die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen und durch Pflege des Brauchtums sowie der Kameradschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Alle zur Ausübung eines Amtes gewählten oder bestimmten Mitglieder des SSV Laudenbach üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Geschäftsführende Vorstand (§ 9 Abs. 2 Buchst. b). Das gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den SSV Laudenbach gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV Laudenbach einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB für solche Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon oder ähnliche Aufwendungen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Entstehen der Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Aufwendungen müssen durch Belege prüffähig sein und nachgewiesen werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Höhe des Aufwendungsersatzes begrenzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - erwachsene Mitglieder;
 - jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - passive Mitglieder;
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei jugendlichen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Abs. 2 (b)). Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis des Badischen Sportschützenverbandes.

- 3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle erwachsenen Mitglieder des SSV Laudenbach sind bei der Mitgliederversammlung (§ 11) und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 11) stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Gebühren zu leisten (§ 8) und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Jedes erwachsene aktive Mitglied mit Ausnahme der Rentner (§ 8 Abs. 1 Buchstabe.a)) ist verpflichtet, zum Bau oder zur Unterhaltung bzw. Instandhaltung der Gesamtanlagen des Vereins eine jährliche Arbeitsleistung zu erbringen, deren Umfang der Gesamtvorstand festsetzt. Die Arbeitsleistung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Ersatzweise ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Geldleistung zu zahlen, deren Höhe der Gesamtvorstand festlegt.
- (4) Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2(c)). Das Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitgliedes oder
 - durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 15. November zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die festgesetzten Gebühren (§ 8 Buchst. a) bis c)) nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bis zum 15. November des Geschäftsjahres bezahlt werden.
- (3) Bei Ausschluss oder bei Ende der Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann das Mitglied in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig (§ 13 Abs. 1). Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis abzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet in jedem Falle mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 8 Gebühren / Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) erhebt der Verein Gebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung (§ 11) bestimmt:

- a) Nach beantragter Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig; die Aufnahmegebühr entfällt für Rentner nach Vollendung des 65. Lebensjahres und für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; Ehrenmitglieder und Mitglieder, die seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei;
- c) Alle erwachsenen aktiven Mitglieder haben ein Stand- und Scheibengeld zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand;
 - b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Gesamtvorstand;
 - d) die Mitgliederversammlung.
- (2) (a) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) und der 2. Vorsitzende (Schützenmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Versammlungen, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende.
- (b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;

- dem Schatzmeister;
- dem Oberschießleiter (Obersportleiter);
- dem gleichberechtigten stellvertretenden Oberschießleiter (Obersportleiter),
- dem Jugendleiter.

Mitglieder des Gesamtvorstandes (Buchst. c) können nach besonderer Aufforderung durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden, bei Bedarf hinzugezogen werden. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Er legt die Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder sowie der Mitglieder des Gesamtvorstandes in einer Geschäftsordnung fest..

(c) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand;
- den Abteilungsleitern;
- den Schießleitern (Übungsleitern);
- den Mitarbeitern des Schatzmeisters (Mitgliederverwaltung);
- dem Pressebeauftragten;
- bis zu vier sachkundigen Beisitzern.

Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Geschäftsführenden Vorstand.

(d) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend dem tatsächlichen Personalbedarf. Sie wählt außerdem auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Über die Sitzungen und Versammlungen sowie der dort gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (4) Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus einem der in § 6 genannten Fälle oder wegen Rücktritts weg, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied einsetzen. Auf den 1. Vorsitzenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10 Haftung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 9 Abs. 2 Buchst. c)) sowie die mit der Wahrnehmung von Aufsichten betrauten Mitglieder des SSV Laudenbach haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gemeinschaft aller Mitglieder. Der Vorsitzende beruft jährlich spätestens zum Ablauf des 1. Quartals eines Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden;
 - b) Rechenschaftsberichte der Abteilungsleiter;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neu- und Nachwahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - f) Anträge und Einsprüche;
 - g) Verschiedenes.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)) schriftlich eingereicht werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 13). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 13 Sonderbestimmungen

- (1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 1),
 - c) Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 2),
 - d) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung § 11, § 12) beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung der bisherigen Zwecke (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laudenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der SSV Laudenbach erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und nach Maßgabe der Geschäftsordnung unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zudem wird auf die bestehende Datenschutzerklärung des SSV Laudenbach verwiesen.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des SSV Laudenbach, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand – sofern erforderlich - einen Datenschutzbeauftragten.

Laudenbach, den 9. März 2019

Vorsitzender

gez.

Stefan Kessler
Oberschützenmeister



2. Vorsitzender

gez.

Lothar Buchholz
Schützenmeister